

Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen
des Jahres in Mitteleuropa
International Tax Review European Tax Awards
2012, 2013, 2014

Tax News+



5. Juni 2014

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Gescheiterte Geschäfte und ihre Mehrwertbesteuerung – Der Fall Almos

Laut der Faktenlage zu einem vor kurzem veröffentlichten Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde der Preis der vom Verkäufer (Almos Kft.) gelieferten Ware vom Käufer nicht bezahlt. Infolge der Nichtbezahlung lösten die Parteien den Vertrag auf. Bei Auslieferung der Ware stellte die Almos Kft. dem Käufer eine Rechnung aus, in der sie die Mehrwertsteuer berechnete. In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertrag aufgelöst wurde, stornierte die Almos die Rechnung im Nachhinein und minderte ihre Steuerbemessungsgrundlage entsprechend.

Die Steuerbehörde monierte die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage, da nach ihrer Auffassung das ursprüngliche Geschäft erfüllt wurde, und die Auflösung des Kaufvertrages als neue Geschäftshandlung anzusehen ist, die von der ursprünglichen Transaktion unabhängig ist. Die Steuerbehörde stellte daher eine unberechtigte Steuererstattungsforderung fest, und verhängte der Almos Kft. eine Steuerstrafe. Die Almos Kft. leitete ein Revisionsverfahren bei dem ungarischen obersten Rechtssprechungsorgan in Ungarn, genannt als „Kúria“, ein. Das oberste Rechtssprechungsorgan wandte sich zwecks Urteilsfindung in der Angelegenheit an den Gerichtshof der Europäischen Union.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes ist es fraglich, ob der § 77 des ungarischen Mehrwertsteuergesetzes, der sich auf die Minderung der Steuermessungsgrundlage bezieht (und bis zum 1. Januar 2014 gültig war) die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie adäquat implementierte. Die Untersuchung dieses Problems wies das Gericht in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Im Urteilstext wurde betont, dass die Steuerpflichtigen sich vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf die einschlägigen Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zur Minderung der Steuerbemessungsgrundlage berufen können, sofern das nationale Gericht feststellt, dass die einschlägigen Bestimmungen in Ungarn nicht adäquat implementiert wurden.

Im Zusammenhang mit den oben dargestellten Tatsachen ist es wichtig zu erwähnen, dass das ab dem 1. Januar 2014 geltende, ungarische Mehrwertsteuergesetz bei Ausbleiben der Erfüllung im Allgemeinen die Möglichkeit einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage vorsieht. Dennoch ist es im Zusammenhang mit allen vor dem 1. Januar 2014 zustande gekommenen Rechtsachen empfehlenswert, diejenigen Fälle zu überprüfen, in denen der Steuerpflichtige trotz eines Scheiterns der Erfüllung die Möglichkeit der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage nicht nutzte oder nach Meinung der Behörden, nicht nutzen durfte.

Bleibt es bei der Unterscheidung zwischen gedruckten und auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Büchern im Hinblick auf den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz?

In zahlreichen Ländern der Europäischen Union - so auch in Ungarn - gilt für den Verkauf von gedruckten Büchern ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz. Dieser ermäßigte Mehrwertsteuersatz bezieht sich allerdings nicht auf Bücher, die auf anderen physischen Datenträgern (CD, CD-ROM, USB) gespeichert werden. Mit der Beschleunigung des technischen Fortschritts und dem Durchbruch der digitalen Medien gewinnt allerdings die Frage an Aktualität, ob diese Unterscheidung ordnungsgemäß ist. In dem derzeit anhängigen Verfahren Nr. C-219/13 untersucht der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit den sonstigen physischen Datenträgern, ob sich die bei der Anwendung des Mehrwertsteuersatzes zu Grunde gelegte Unterscheidung mit dem EU-Recht vereinbaren lässt.

Ein vor kurzem allgemein zugänglich gemachter Schlussantrag des Generalanwalts stellt zwei zu untersuchende Bedingungen in den Vordergrund bei der Überlegung, ob der ermäßigte Steuersatz selektiv angewandt werden darf.

- Gelten die auf anderen Datenträgern gespeicherten Bücher als konkretes und spezielles Gebiet neben den gedruckten Büchern?

- Wird nicht der Grundsatz der Steuerneutralität durch diese Differenzierung verletzt, indem zwei miteinander konkurrierende, ähnliche Waren hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich behandelt werden?

Laut der Auslegung des Generalanwalts ist bei den auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Büchern die Bedingung erfüllt, dass sie als konkretes und spezielles Gebiet neben den gedruckten Büchern gelten. Hinsichtlich der zweiten Frage ist entsprechend dem Standpunkt des Generalanwalts aus der Perspektive des durchschnittlichen Verbrauchers zu untersuchen, ob die gedruckten und die auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Bücher als miteinander konkurrierend bzw. ähnlich anzusehen sind. In diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, ob die gedruckten und die auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Bücher der Befriedigung derselben Verbraucherbedürfnisse dienen.

Bei dieser Untersuchung ist von den durchschnittlichen Verbrauchern der jeweiligen Mitgliedsstaaten auszugehen. Die Einschätzung der durchschnittlichen Verbraucher kann nämlich unterschiedlich ausfallen, je nachdem in welchem Maße die neuen Technologien auf den einzelnen nationalen Märkten den Durchbruch geschafft haben, bzw. in welchem Maße den Verbrauchern die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe man die nicht auf Papier sondern auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Bücher lesen oder anhören kann.

Dem Schlussantrag des Generalanwalts zufolge ist die oben beschriebene Untersuchung von den nationalen Gerichten durchzuführen.

Die Entscheidung des Gerichts kann den Verkauf von gedruckten und auf anderen physischen Datenträgern gespeicherten Büchern entscheidend beeinflussen, daher werden wir unsere Mandanten über den Inhalt derselben ebenfalls informieren.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.